

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1304/50-II/5/86 (25)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1414

Sachbearbeiter:
ORat Dr. Tummeltshammer

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z' 76 - GE 056
Datum: 23. DEZ. 1986
Verteilt 7. Jan. 1987 *Beihenlechner*

A. Boller

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) zu übermitteln.

25 Beilagen

17. Dezember 1986
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1304/50-II/5/86

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung der IV. Welt-
winterspiele für Körperbehinderte
1988 in Innsbruck (Paralympics).

Zur Zl. 14.414/1-III/2/86,
vom 5. November 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1414

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Tummeltshammer

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zu dem mit o.a. do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics), mitzuteilen, daß es gegen den Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen mit der Maßgabe keinen Einwand erhebt, daß die von den einzelnen Fachressorts bereitzustellenden Bundesmittel aus den für das Jahr 1987 zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträgen bedeckt werden können und im Gesetzestext noch nachstehenden Anregungen Rechnung getragen wird:

Nach der Formulierung des § 1 Abs. 1 wird ein Anspruch des Vereines auf Gewährung der Subvention begründet. Da die Begründung eines derartigen Rechtsanspruches im allgemeinen für den Bereich der Hoheitsverwaltung typisch ist, dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung jedoch Selbstbindungscharakter zukommt, erhebt sich die Vorfrage, inwieweit im Gegenstande überhaupt eine hoheitliche Regelung des Bundes zulässig wäre.

Selbst wenn die Bundeskompetenz für "Gesundheitswesen" berührt ist, sind doch die Angelegenheiten des "Sports" der Landeskompetenz des Art. 15 B-VG zuzuordnen, sodaß eine hoheitliche Regelung seitens des Bundes

- 2 -

im Gegenstande ausgeschlossen erscheint.

Angesichts dieser Kompetenzlage würde es sich - in Abweichung von § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. März 1983 betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 - empfehlen, den § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes etwa wie folgt zu formulieren:

"Der Bund, als Träger von Privatrechten, wird ermächtigt, dem Verein "....." (auf Ersuchen) zur Durchführung"

§ 2 Abs. 2 1. Satz hätte sodann analog zu lauten:

"Überdies wird die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ermächtigt, den Zuschlagserlös, vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, dem im § 1 Abs. 1 genannten Verein als weitere Subvention des Bundes zu gewähren und nach Abrechnung zum Stichtag 31. Jänner 1988 im März 1988 zu überweisen....."

§ 3 Abs. 1 wäre im Sinne obiger Überlegungen wie folgt umzuformulieren:

"Von der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Bundessubvention Umweltschutz zu verrechnen."

Gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG unterliegt der ggstdl. Gesetzesbeschluß hinsichtlich der Bestimmung des § 3 sowie des § 5, soweit letzterer sich auf die vorgenannte Bestimmung bezieht, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates, worauf in den Erläuterungen ausdrücklich hinzuweisen wäre.

Ein redaktioneller Hinweis: In § 4 Z. 3 (4. Zeile) müßte es richtigerweise lauten: "Oesterreichische Nationalbank."

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

17. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

